



SACHSEN-ANHALT

Landesamt für  
Verbraucherschutz

# Arbeitssicherheit auf Baustellen

-

## Wichtige Informationen für den Bauherren



## Sehr geehrter Bauherr,

jedes Jahr verunglücken auf deutschen Baustellen viele Beschäftigte schwer, zum Teil tödlich. Beschäftigte im Baubereich sind einem besonders hohen Unfall- und Gesundheitsrisiko ausgesetzt.

Nach der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBI. I S. 1283) haben Sie als Bauherr während der Planung der Ausführung und der Durchführung des Bauvorhabens eine Mitverantwortung für den Arbeitsschutz auf Ihrer Baustelle. Dabei geht es um die Koordination der Arbeitssicherheit, die immer erforderlich ist, wenn Beschäftigte mehrerer Bauunternehmer auf der Baustelle tätig werden.

Unter einer Baustelle ist dabei das Gelände zu verstehen, auf dem eine oder mehrere bauliche Anlagen errichtet, geändert (erhebliche Umgestaltung, Änderung des konstruktiven Gefüges) oder abgebrochen werden. Schönheitsreparaturen und einfache Reparaturarbeiten werden von der BaustellenV nicht erfasst.

Die Verantwortung jedes Bauunternehmers für die Arbeitssicherheit seiner Beschäftigten bleibt unberührt!

Im Folgenden geben wir Ihnen einige Hinweise:

Was müssen Sie tun?

1. **Baustellen** bestimmten Umfangs sind bei der zuständigen Behörde zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle schriftlich **anzukündigen**.

Diese Vorankündigung ist immer dann erforderlich, wenn

- die Bauarbeiten voraussichtlich länger als 30 Arbeitstage dauern und mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder
- der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage (ein Personentag umfasst die Arbeitsleistung einer Person über eine Arbeitsschicht) überschreitet.

Als Vorankündigung (Anhang 1) können Sie das Formblatt dieses Informationsmaterials nutzen.

Eine Kopie der Vorankündigung ist sichtbar auf der Baustelle auszuhängen.

2. Wenn Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber auf der Baustelle tätig werden, müssen Sie einen geeigneten **Koordinator** bestellen. Der Koordinator muss bereits bei der Planung der Ausführung aber auch bei der Baudurchführung die Grundsätze für einen sicheren Baustellenbetrieb wirksam werden. Durch die Beauftragung eines Koordinators wird der Bauherr nicht seiner Verantwortung entbunden.

3. Wenn auf Ihrer Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden sollen und eine Vorankündigung nötig ist oder aber auf der

Als Bauherr sollten Sie bei der Auswahl und Bestellung des Koordinators die Anforderungen der

**Regeln zum Arbeits- und Gesundheitsschutz auf Baustellen (RAB)** beachten, hier speziell die

- RAB 10      Begriffsbestimmungen (Konkretisierung von Begriffen der Baustellenverordnung)
- RAB 30      Geeigneter Koordinator
- RAB 31      Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan – SiGePlan –
- RAB 32      Unterlage für spätere Arbeiten
- RAB 33      Allgemeine Grundsätze nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes bei der Anwendung der Baustellenverordnung

Baustelle besonders gefährliche Arbeiten durchgeführt werden, muss der Koordinator vor Einrichtung der Baustelle einen **Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGePlan)** erstellen. Der SiGePlan muss die für Ihre Baustelle anzuwendenden Arbeitsschutzbestimmungen erkennen lassen und besondere Maßnahmen für die besonders gefährlichen Arbeiten enthalten (Anhang 2). Es ist empfehlenswert, die Maßnahmen des SiGePlans später in Bauverträgen über Ausschreibungen und eine Baustellenordnung mit Ihren bauausführenden Unternehmen zu vereinbaren. Der Koordinator muss während des Bauablaufs die Durchführung des SiGePlans überwachen und ihn gegebenenfalls an geänderte Bedingungen anpassen.

4. Jedes **Bauwerk bedarf der Wartung und Instandhaltung**. Damit diese Arbeiten sicher durchgeführt werden können, müssen bestimmte bauliche Voraussetzungen erfüllt sein. Das können z. B. Zugänge oder Standplätze für Schornsteinfegerarbeiten oder bei größeren Bauten auch Vorrichtungen für die Glas- und Fassadenreinigung sein. Zu den Aufgaben des Koordinators gehört neben der o. g. Koordination der Arbeitssicherheit auf der Baustelle auch die **Zusammenstellung einer Unterlage, aus der die erforderlichen Angaben für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei späteren Arbeiten am Bauwerk** zu ersehen sind. Mit der Erarbeitung der Unterlage ist bereits bei der Planung der Ausführungen zu beginnen, um die in der Unterlage enthaltenen notwendigen baulichen Maßnahmen umsetzen zu können.

Die genannten Maßnahmen 1. – 4. können Sie selbst durchführen oder Dritte beauftragen, die diese Maßnahmen in eigener Verantwortung durchführen.

### **Wenn**

1. die Vorankündigung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig der zuständigen Behörde übermittelt wird und/oder
2. vor Einrichtung der Baustelle kein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt wurde,

### **dann**

wird gemäß Baustellenverordnung eine Ordnungswidrigkeit begangen, die mit **Bußgeld bis zu 5.000 EURO** geahndet werden kann.

Wenn durch eine in den Punkten 1. oder 2. bezeichnete vorsätzliche Handlung Leben und Gesundheit von Beschäftigten gefährdet wird, dann ist das strafbar.

## Auszug aus der RAB 31      Aktivitäten nach der Baustellenverordnung

Baustellenbedingungen		Berücksichtigung allg. Grundsätze nach § 4 ArbSchG bei der Planung	Vorankündigung	Koordinator	SiGePlan	Unterlage (§ 3 Abs. 2 Nr. 3)
Beschäftigte	Umfang und Art der Arbeiten					
eines Arbeitgebers	kleiner 31 Arbeitstage und 21 Beschäftigte oder 501 Personentage	ja	Nein	Nein	nein	nein
eines Arbeitgebers	kleiner 31 Arbeitstage und 21 Beschäftigte oder 501 Personentage und gefährliche Arbeiten	ja	Nein	Nein	nein	nein
eines Arbeitgebers	größer 30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte oder 500 Personentage	ja	Ja	Nein	nein	nein
eines Arbeitgebers	größer 30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte oder 500 Personentage und gefährliche Arbeiten	ja	Ja	Nein	nein	nein
mehrerer Arbeitgeber die gleichzeitig oder nacheinander tätig werden	kleiner 31 Arbeitstage und 21 Beschäftigte oder 501 Personentage	ja	Nein	Ja	nein	ja
mehrerer Arbeitgeber die gleichzeitig oder nacheinander tätig werden	kleiner 31 Arbeitstage und 21 Beschäftigte oder 501 Personentage und gefährliche Arbeiten	ja	Nein	Ja	ja	ja
mehrerer Arbeitgeber die gleichzeitig oder nacheinander tätig werden	größer 30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte oder 500 Personentage	ja	Ja	Ja	ja	ja
mehrerer Arbeitgeber die gleichzeitig oder nacheinander tätig werden	größer 30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte oder 500 Personentage und gefährliche Arbeiten	ja	Ja	Ja	ja	ja

Hinweis: Der Einsatz von Nachunternehmern bedeutet das Vorhandensein von mehreren Arbeitgebern

### Wichtiger Hinweis!

Sollten Sie Fragen haben, wenden Sie sich an Ihren Architekten, Planer oder vorlageberechtigten Bauingenieur.

Ebenso beraten Sie die für die Baustellenverordnung zuständigen Behörden in Sachsen-Anhalt:

Landesamt für Verbraucherschutz, Fachbereich 5 Arbeitsschutz in Dessau-Roßlau

Dezernat 53, Gewerbeaufsicht West in Halberstadt

Dezernat 54, Gewerbeaufsicht Ost in Dessau-Roßlau

Dezernat 55, Gewerbeaufsicht Mitte in Magdeburg

Dezernat 56, Gewerbeaufsicht Nord in Stendal

Dezernat 57, Gewerbeaufsicht Süd in Halle

### Anhang 2      Besonders gefährliche Arbeiten im Sinne des § 2 Abs. 3 Baustellenverordnung sind zum Beispiel:

- Arbeiten, bei denen die Beschäftigten der Gefahr des Versinkens, des Verschüttetwerdens in Baugruben oder in Gräben mit einer Tiefe von mehr als 5 m oder des Absturzes aus einer Höhe von mehr als 7 m ausgesetzt sind,
- Arbeiten, bei denen die Beschäftigten explosionsgefährlichen, hochentzündlichen, krebserzeugenden (Kategorie 1 oder 2), erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden oder sehr giftigen Stoffen und Zubereitungen im Sinne der Gefahrstoffverordnung oder biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppe 3 und 4 im Sinne der Richtlinie 90/679/EWG des Rates vom 26. November 1990 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (ABl. EG Nr. L 374 S. 1) ausgesetzt sind,
- Arbeiten mit ionisierenden Strahlungen, die die Festlegung von Kontroll- oder Überwachungsbereichen im Sinne der Strahlenschutz- sowie im Sinne der Röntgenverordnung erfordern,
- Arbeiten in einem geringeren Abstand als 5 m von Hochspannungsleitungen,
- Arbeiten, bei denen die unmittelbare Gefahr des Ertrinkens besteht,
- Brunnenbau, unterirdische Erdarbeiten und Tunnelbau,
- Arbeiten mit Tauchgeräten,
- Arbeiten in Druckluft,
- Arbeiten, bei denen Sprengstoff oder Sprengschnüre eingesetzt werden,
- Aufbau oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Einzelgewicht.

Für eine **Beratung** zu allen Fragen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes und zu gesetzlichen Vorschriften steht Ihnen in Sachsen-Anhalt das Landesamt für Verbraucherschutz zur Verfügung.

## **Landesamt für Verbraucherschutz des Landes Sachsen-Anhalt** **Fachbereich 5 Arbeitsschutz**

Kühnauer Str. 70, 06846 Dessau-Roßlau; Postfach 1802, 06815 Dessau-Roßlau;  
Telefon: 03 40 - 65 01 - 0; Fax: 03 40 - 65 01 - 2 94; E-Mail: [fb5@lav.ms.sachsen-anhalt.de](mailto:fb5@lav.ms.sachsen-anhalt.de)  
Internet: <http://st.osha.de> oder <http://www.verbraucherschutz.sachsen-anhalt.de>

Dezernat 51 Technischer und sozialer Arbeitsschutz  
Dezernat 52 Stoffliche/Physikalische Gefahren, Medizinischer Arbeitsschutz

### **Dezernat 53 Gewerbeaufsicht West**

Klusstr. 18, 38820 Halberstadt;  
Telefon: 0 39 41 - 5 86 - 3; Fax: 0 39 41 - 5 86 - 4 54; E-Mail: [ga-west@lav.ms.sachsen-anhalt.de](mailto:ga-west@lav.ms.sachsen-anhalt.de)

### **Dezernat 54 Gewerbeaufsicht Ost**

Kühnauer Str. 70, 06846 Dessau-Roßlau; Postfach 1802, 06815 Dessau-Roßlau;  
Telefon: 03 40 - 65 01 - 2 50; Fax: 03 40 - 65 01 - 2 94; E-Mail: [ga-ost@lav.ms.sachsen-anhalt.de](mailto:ga-ost@lav.ms.sachsen-anhalt.de)

### **Dezernat 55 Gewerbeaufsicht Mitte**

Große Steinernetischstr. 4, 39104 Magdeburg; Postfach 1748, 39007 Magdeburg;  
Telefon: 03 91 - 25 64 - 2 10, - 220; Fax: 03 91 - 25 64 - 2 02; E-Mail: [ga-mitte@lav.ms.sachsen-anhalt.de](mailto:ga-mitte@lav.ms.sachsen-anhalt.de)

### **Dezernat 56 Gewerbeaufsicht Nord**

Priesterstr. 14, 39576 Stendal; Postfach 101552, 39555 Stendal;  
Telefon: 0 39 31 - 4 94 - 0; Fax: 0 39 31 - 21 20 18; E-Mail: [ga-nord@lav.ms.sachsen-anhalt.de](mailto:ga-nord@lav.ms.sachsen-anhalt.de)

### **Dezernat 57 Gewerbeaufsicht Süd**

Dessauer Str. 104, 06118 Halle/Saale; Postfach 110434, 06018 Halle/S.;  
Telefon: 03 45 - 52 43 - 0; Fax: 03 45 - 52 43 - 2 14; E-Mail: [ga-sued@lav.ms.sachsen-anhalt.de](mailto:ga-sued@lav.ms.sachsen-anhalt.de)

#### **Hinweis**

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit und im Auftrag des Ministeriums für Gesundheit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt vom Landesamt für Verbraucherschutz herausgegeben. Darüber hinaus darf sie weder von Parteien noch von Wahlwerbenden und Wahlwerbern oder Wahlhelferinnen und Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben bzw. Einspeichern parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Unabhängig davon, wann, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

**Herausgeber:**  
**Landesamt für Verbraucherschutz**  
**des Landes Sachsen-Anhalt**

Diese Informationsschrift kann von den regionalen Dezernaten der Gewerbeaufsicht des Fachbereiches 5 Arbeitsschutz im Landesamt für Verbraucherschutz oder direkt vom Landesamt für Verbraucherschutz, Fachbereich Verwaltung, Dezernat Informationsmanagement, Postfach 1802, 06815 Dessau-Roßlau E-Mail: [fb5@lav.ms.sachsen-anhalt.de](mailto:fb5@lav.ms.sachsen-anhalt.de) angefordert werden.